

Statuten des Combat Club Dornbirn (gültig ab 23. Jänner 2008)

§ 1: Name , Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "COMBAT CLUB DORNBIRN"
- (2) Er hat seinen Sitz in DORNBIRN, ohne überregionale Tätigkeiten.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Postanschrift: Die Adresse des jeweiligen Oberschützenmeisters.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeiten nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - Das praktische Schießen mit Hand- und Faustfeuerwaffen im Großkaliber zu sportlichen Zwecken, unter Berücksichtigung des IPSC-Reglementes (International Practical Shooting Confederation).
 - Das planmäßige Training und Erstellen von Programmen, um an nationalen und internationalen Wettkämpfen teilnehmen zu können.
 - Das Abhalten von Wettkämpfen unter den jeweiligen Gegebenheiten und Einhaltung aller Sicherheits- und IPSC-Regeln.
 - Das Knüpfen von Verbindungen mit ähnlichen Vereinen im In- und Ausland.
 - Das Veranstalten geselliger Zusammenkünfte und Diskussionsabende.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen:
 - Eigenleistungen der Mitglieder
 - Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
 - Abhalten von Veranstaltungen verschiedenster Art, vor allem Wettbewerbe und Schiessübungen – offene Wettkämpfe für Nichtvereinsmitglieder

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Einnahmen aus Sportveranstaltungen
- Eigenleistungen der Mitglieder

§ 3: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein unterstützen und fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Schützenrat einstimmig. Ein Bewerber um eine ordentliche Mitgliedschaft muß ein nach österreichischem Recht gültiges Dokument für den Besitz von Faustfeuerwaffen haben. Er muss außerdem eine zweijährige Mitgliedschaft bei einem Pistolen-Schützenverein nachweisen, oder einen vom Verein veranstalteten Lehrgang erfolgreich absolvieren. Aufgenommen wird er für ein Jahr auf Probe.
- (3) Der Übertritt aus einem anderen Verein hat nach den Vorschriften des Landesschützenverbandes zu erfolgen.
- (4) Nach Eintritt in den Verein hat jeder die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, sowie eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er sich verpflichtet, die vorliegenden Statuten vollinhaltlich anzuerkennen.
- (5) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird auf Antrag des Oberschützenmeisters oder eines Vorstandsmitgliedes in Würdigung besonderer Verdienste um den Verein in der Generalversammlung erfolgen. Sie müssen nicht ordentliche Mitglieder des Vereines sein und sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ausgenommen.
- (6) Unterstützende Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden. Sie sind jene Personen, die den Verein in materieller oder ideeller Hinsicht unterstützen.

Unterstützende Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Um an sportlichen Veranstaltungen des Vereines teilnehmen zu können, gelten dieselben Voraussetzungen wie für Ordentliche Mitglieder.

- (7) Über Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Schützenrat einstimmig.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes erfolgt über Antrag, mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder bei der Generalversammlung. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist endgültig. Es steht dem Ausgeschlossenen zu, den Grund seines Ausschlusses aus dem Verein zu erfahren.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
- a) Bei Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen
 - b) Bei Vereinsschädigendem Verhalten
 - c) Bei behördlichem Entzug der Berechtigung zum Besitz von Waffen.
 - d) Bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung.
 - e) Ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

§ 6: Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Generalversammlung auf Antrag. Der Mitgliedsbeitrag enthält alle erforderlichen Abgaben und ist im voraus zu entrichten.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte
- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.

- b) Das Stimmrecht an der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu. Das passive Wahrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern nach Ablauf der Probezeit zu..
- c) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- d) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanziellen Gebaren des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch binnen vier Wochen zu geben.
- e) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(2) Pflichten

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Oberschützenmeister
- b) Schützenmeister
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) Zeugwart
- f) Matchwart

(2) Der Vereinsvorstand (Schützenrat) ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere

den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet der Oberschützenmeister oder der Schützenmeister mit einem anderen Vorstandsmitglied, in Geldangelegenheiten mit dem Kassier.

Bei Gefahr im Verzug ist der Oberschützenmeister berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. die Generalversammlung, unter eigener Verantwortung eine Anordnung zu treffen.

§ 9: Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Oberschützenmeister (OSM) ist der höchste Vereinsfunktionär. Er muss
 - a) den Club qualifiziert nach außen repräsentieren
 - b) als gesetzlicher Vertreter des Vereins alle Ansuchen, Bestätigungen usw. die bei öffentlichen Ämtern und Behörden vorgelegt werden unterzeichnen
 - c) den Club rechtlich unter Beachtung der Statuten führen und bei möglichst vielen Wettkämpfen anwesend sein
- (2) Der Schützenmeister (SM) muss
 - a) konkret Bedacht nehmen auf alle inneren Angelegenheiten des Vereines,
 - b) die Durchführung der Clubaktivitäten strukturell und aktiv vorbereiten,
 - c) Tätigkeiten anordnen, sowie möglichst persönlich an Veranstaltungen teilnehmen,
 - d) motivationshemmende Umstände innerhalb des Vereines unverzüglich mit angemessenen Mitteln entfernen
 - e) den OSM bei Bedarf vertreten
- (3) Der Kassier muss
 - a) imstande sein jederzeit klare Aufzeichnungen über die Kassaführung vorzulegen,
 - b) den Vorstand frühzeitig auf finanzielle Aspekte oder Schwierigkeiten hinweisen

Statuten des Combat Club Dornbirn
(gültig ab 23. Jänner 2008)

(4) Der Matchwart muss

- a) in der Lage sein Wettkämpfe aller Art vorzubereiten und auszuführen,
- b) ein geeignetes Trainingsprogramm erstellen und überwachen,
- c) mit dem Zeugwart eine entsprechende Parcourstechnik einbringen

(5) Der Zeugwart muss

- d) darauf achten, dass alle Sachgüter des Vereines oder solche die der Verein in Verwahrung hat schonend behandelt, gewartet und ordentlich aufbewahrt werden
- e) defekte Sachen unverzüglich einer geeigneten Reparatur zugeführt werden

(6) Der Schriftführer muss

- f) über jede Vorstandssitzung ein Protokoll abfassen und verteilen,
- g) Schießleitereinteilung kalendarisch durchführen,
- h) Einladungen für alle Veranstaltungen des CCD verwalten und versenden
- i) Protokolle über alle wichtigen Ereignisse abfassen und versenden
- j) die Club – Webseite betreuen
- k) alle wichtigen Informationen in geeigneter Form weiterleiten

§ 11: Regelung zur Wahl der Vorstandmitglieder

- (1) Die Wahl des Oberschützenmeisters und des Schützenmeisters erfolgt im Rahmen der Generalversammlung für zwei Jahre.
- (2) Die anderen Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt.
- (3) Die Wahl kann je nach Antrag öffentlich oder geheim durchgeführt werden.
- (4) Die jährliche Generalversammlung muss den bestehenden Schützenrat, soweit nicht eine Neuwahl erforderlich war, bestätigen.
- (5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die

Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (6) Bei Aus- oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes hat eine außerordentliche Generalversammlung eine Neuwahl durchzuführen.
- (7) Rechnungs- und Kassaprüfer:
- a) werden jährlich gewählt,
 - b) haben das Recht und die Pflicht, die Kassageschäfte des Vereines laufend zu prüfen,
 - c) der Generalversammlung zu berichten und
 - d) haben den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassiers zu stellen.
- (8) Rechnungs- und Kassaprüfer dürfen dem Vereinsvorstand nicht angehören.

§ 12: Sicherheitsbestimmungen

- (1) Jedes Mitglied anerkennt die Sicherheitsbestimmungen nach den IPSC-Regeln. Ein Vereinsmitglied wird mit der Wahrung der Sicherheit beauftragt.

§ 13: Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsgeschehen werden von einem Schiedsgericht entschieden. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Dem Schiedsgericht gehören der Oberschützenmeister und je ein von beiden Streitparteien gewähltes Mitglied an. Ist der Oberschützenmeister Partei, so übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (3) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 14 Generalversammlung

- (1) Der Oberschützenmeister oder sein Stellvertreter berufen jährlich vor dem 31. Dezember die ordentliche Generalversammlung ein.
- (2) Die Mitglieder des Vereines müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich per E-Mail oder postalisch, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen werden.
- (3) Anträge zur Generalversammlung müssen schriftlich sieben Tage vor der Generalversammlung eingehen.
- (4) Die Einladung zur Generalversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Ort, Zeit und Versammlungslokal.
 - b) Bericht des Oberschützenmeisters und seiner Mitarbeiter.
 - c) Bericht der Rechnungs- und Kassaprüfer und Antrag auf Entlastung des Vereinsvorstandes und des Kassiers.
 - d) Wahl oder Bestätigung des Oberschützenmeisters und des Schützenmeisters
 - e) Wahl oder Bestätigung von Kassier, Schriftführer, Zeugwart und Matchwart.
 - f) Allfälliges
- (5) Der Oberschützenmeister leitet die Verhandlung in der Generalversammlung.
- (6) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Oberschützenmeister und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (8) Ist die notwendige Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so wird eine halbe Stunde später eine Generalversammlung eröffnet, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.
- (9) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Ausserordentliche Generalversammlung

- (1) Der Oberschützenmeister oder der Schützenmeister können jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung mit einer Frist von mindestens acht Tagen einberufen. Die außerordentliche Generalversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen übertragen wird.

Statuten des Combat Club Dornbirn
(gültig ab 23. Jänner 2008)

- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 34 ff Bundesabgabenverordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.